vinetur

Betreiber des britischen Pfandrücknahmesystems gibt Getränkeunternehmen sechs Monate Zeit, Altbestände abzusetzen

Vor dem 1. Oktober 2027 hergestellte, abgefüllte Behälter dürfen nach dem Start ohne Logo, Registrierung oder 20-Pence-Pfand verkauft werden.

Dienstag, 6. Oktober 2026



Der Betreiber des britischen Pfandrücknahmesystems erklärte am Montag, dass Getränkeunternehmen beim Start des Programms im kommenden Jahr eine sechsmonatige Übergangsfrist erhalten. Damit wird eine Regeländerung entschärft, die wegen eines möglichen abrupten Schnitts bei bestehenden Lagerbeständen Besorgnis ausgelöst hatte.

Exchange for Change, die für das System zuständige Organisation, teilte mit, dass abgefüllte Getränkeverpackungen, die vor dem 1. Oktober 2027 hergestellt wurden, auch nach diesem Datum noch verkauft werden dürfen. Diese Behälter müssen weder beim Betreiber des Systems registriert sein noch das Logo des Programms tragen. Auch das Pfand von 20 Pence, das Verbraucher ab dem Starttag auf die vom System erfassten Behälter zahlen, fällt für sie nicht an.

Mit der Entscheidung soll ein von der Organisation so bezeichneter „harter Schnitt“ vermieden werden, der beim Start des Systems Millionen von Behältern betreffen könnte. Ohne die Änderung hätten Unternehmen vom ersten Tag des Programms an unmittelbar die neuen Kennzeichnungs- und Registrierungsvorgaben erfüllen müssen – eine gesetzliche Übergangsfrist gab es nicht.

Exchange for Change erklärte, Unternehmen sollten ihre älteren Bestände bis April 2028 abverkaufen, „um einen reibungslosen Übergang zu unterstützen“. In den meisten Fällen dürfte dies deutlich früher gelingen, hieß es. Der April-Termin sei jedoch keine regulatorische Frist.

Die Ankündigung sieht außerdem mögliche Erleichterungen für bestimmte leere Verpackungen vor. Ein Sprecher von Exchange for Change erklärte, dass ungefüllte Getränkeverpackungen, die zu vor dem 1. Oktober 2027 aufgegebenen Bestellungen gehören und normalerweise unter das System fallen würden, möglicherweise auch nach dessen Start noch befüllt und verkauft werden dürfen, selbst wenn sie nicht vollständig den Vorgaben entsprechen. Diese Regelung werde noch erörtert und hänge von der Zustimmung der Aufsichtsbehörden ab.

„Dadurch könnten Verpackungen, die den Anforderungen des Pfandrücknahmesystems nicht entsprechen, nach dessen Start befüllt und verkauft werden – allerdings nur, wenn sie zu Bestellungen gehören, die vor dem 1. Oktober 2027 aufgegeben wurden“, sagte der Sprecher. „Die Gespräche laufen noch, und jede Erleichterung hängt von der Zustimmung der Aufsichtsbehörden ab.“

Die Organisation stellte zudem klar, dass die vorgeschlagene Übergangsregelung nicht allgemein gelten soll. Verpackungen, die die Anforderungen des Pfandrücknahmesystems nicht erfüllen und nicht mit einer vor dem 1. Oktober 2027 aufgegebenen Bestellung verknüpft sind, dürfen später nicht mehr befüllt und in Verkehr gebracht werden, hieß es. Verpackungen ohne Pfandlogo und ohne einen beim System registrierten Barcode wären demnach nicht erfasst, sofern sie nicht entsprechend angepasst werden können.

Exchange for Change kündigte an, zu einem späteren Zeitpunkt weitere Einzelheiten zu den Übergangsregelungen zu veröffentlichen.

Das Pfandrücknahmesystem gilt ab seinem Start im Oktober kommenden Jahres für Einweg-Getränkeverpackungen, die ganz oder überwiegend aus PET-Kunststoff, Aluminium oder Stahl bestehen und ein Fassungsvermögen von 150 ml bis drei Litern haben. Verbraucher zahlen auf die erfassten Behälter ein rückerstattbares Pfand von 20 Pence.

Die Übergangsentscheidung ist für die gesamte Getränkelieferkette von Bedeutung, denn Hersteller und Händler bereiten sich auf eine umfassende Änderung der Verpackungsvorschriften vor und müssen zugleich ihre bestehenden Lagerbestände verwalten. Besonders für Brauereien, Erfrischungsgetränkehersteller und Anbieter trinkfertiger Getränke könnte die zusätzliche Zeit den Druck verringern, Altbestände vor dem Start auf einen Schlag neu zu etikettieren oder aus dem Verkauf zu nehmen. Das könnte Störungen bei Lagerhaltung, Transport und Einzelhandelsdistribution begrenzen. Die endgültigen betrieblichen Auswirkungen hängen jedoch davon ab, wie viele Bestände noch im Umlauf sind und welche weiteren regulatorischen Leitlinien erlassen werden.

Das Thema ist besonders sensibel, weil die Getränkeindustrie häufig mit langen Produktionsläufen, frühzeitigen Verpackungsbestellungen und saisonalen Lagerbeständen arbeitet. Ein strikter Stichtag ab dem ersten Tag hätte dazu führen können, dass Unternehmen auf nicht verkaufte Behälter sitzen bleiben, die vor dem Start zulässig waren, aber den neuen Kennzeichnungs- und Registrierungsvorschriften nicht entsprachen. Die Übergangsfrist gibt Unternehmen mehr Spielraum, diese Produkte über die üblichen Vertriebskanäle abzusetzen, statt sie sofort aus dem Verkehr ziehen zu müssen.

Die Regelung macht den Umstieg auf konforme Verpackungen jedoch nicht überflüssig. Behälter, die für den Markt nach dem Start produziert werden und nicht unter die von Exchange for Change beschriebene begrenzte Ausnahmeregelung fallen, müssen weiterhin die Anforderungen des Systems erfüllen – darunter das korrekte Logo und einen beim System registrierten Barcode.

The Grocer hatte zuvor berichtet, dass Gespräche über eine Übergangsfrist liefen. In der Branche hatte die Sorge bestanden, dass deren Fehlen zu Störungen in der Lieferkette führen und den Abverkauf älterer Bestände vor dem Start des Programms erschweren könnte. Die Ankündigung vom Montag trägt dieser Sorge bei abgefüllten Behältern teilweise Rechnung und deutet auf mögliche Erleichterungen für bestimmte bereits bestellte Leergebinde hin. Dieser Teil steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörden.

Das System zählt zu den bedeutendsten Änderungen der Verpackungsvorschriften, mit denen der Getränkemarkt im kommenden Jahr konfrontiert ist. Die Unternehmen bereiten sich auf neue betriebliche Anforderungen vor, die mit näher rückendem Starttermin die Produktionsplanung, die Beschaffung von Verpackungen, die Kennzeichnung, die Lagerverwaltung und die Abstimmung mit dem Einzelhandel betreffen.